



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 455

12. August 2020

## **Änderung der Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Hygienekonzept Beherbergung“**

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für  
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege**

**vom 11. August 2020, Az. 71-4800a/43/3**

1. Die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie „Corona-Pandemie: Hygienekonzept Beherbergung“ vom 22. Mai 2020 (BayMBl. Nr. 290), geändert durch die Bekanntmachung vom 19. Juni 2020 (BayMBl. Nr. 368) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Nr. 2.1 wird wie folgt gefasst:

Jede Wohneinheit (wie z. B. Zimmereinheit, Ferienwohnung, Ferienhaus oder jedes sonstige Wohnobjekt wie Wohnwagen, Wohnmobil oder feste Mietunterkunft) soll über eine eigene Sanitäreinrichtung verfügen. Bei der Öffnung und Nutzung von sanitären Einrichtungen in Gemeinschaftsbereichen sind folgende Hygienevorgaben zu beachten:

Duschplätze müssen deutlich voneinander getrennt sein. Auf die Einhaltung des Mindestabstands ist zu achten. In Mehrplatzduschen sind Duschplätze durch Trennwände, die einen wirksamen Spritzschutz darstellen, voneinander zu separieren. Die Lüftung in den Duschräumen ist ständig in Betrieb zu halten.

Zwischen Waschbecken ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich.

Eine Stagnation von Wasser in stillgelegten Sanitäreinrichtungen ist zu vermeiden. Auf entsprechende Hinweise des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit „Aufrechterhaltung der Trinkwasserhygiene in aufgrund der Coronavirus-Pandemie nicht bzw. kaum genutzten Gebäude: Langfassung“ wird verwiesen.

Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Die Nutzung von Jetstream Haartrocknern ist nur zulässig mit HEPA-Filterung. Handtrockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, eine Ausnahme gilt für elektrische Handtrockner mit HEPA-Filterung.
  - 1.2 Nr. 2.4 wird wie folgt gefasst:

Vom Besuch von Beherbergungsbetrieben oder touristischen Unterkünften sind ausgeschlossen:

    - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) und/oder
    - Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifischen Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Die Gäste sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. Aushang, Aufnahme in die Buchungsbestätigung). Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben sie sich unverzüglich zu isolieren und dürfen Gemeinschaftsräumlichkeiten nicht mehr betreten. Sie haben so rasch wie möglich den Aufenthalt zu beenden.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 11. August 2020 in Kraft.

Dr. Ulrike W o l f  
Ministerialdirektorin

Dr. Winfried B r e c h m a n n  
Ministerialdirektor

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### **Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### **Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

### **ISSN 2627-3411**

### **Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.